



Bekanntmachung des Landratsamtes Augsburg

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag der Fischer + Hohner GmbH, Ziegeleistr. 13a, 86368 Gersthofen, auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung durch Flockung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen (Fettabscheiderinhalten) in einer bestehenden Halle auf ihrem Betriebsgelände, Flur-Nr. 584/4 der Gemarkung Gersthofen;
Feststellung und Prüfung nach den §§ 5 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fischer + Hohner GmbH hat beim Landratsamt Augsburg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung durch Flockung und zeitweiligen Lagerung von Fettabscheiderinhalten am Standort Ziegeleistr. 13a, 86368 Gersthofen, Flur-Nr. 584/4 der Gemarkung Gersthofen beantragt. Dabei handelt es sich um eine geschlossene Anlage in einer bestehenden Halle zur Trennung der Fettabscheiderinhalte durch Zugabe von Flockungshilfsmittel in eine Wasserphase und eine Festphase, mit einer max. Behandlungskapazität von 49 t pro Tag.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 t bis weniger als 50 t je Tag ist der Nr. 8.6.3 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit „S“ gekennzeichnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens vom Landratsamt Augsburg eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht entsprechend § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten in Bezug auf die Schutzkriterien der Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG vorliegen, die zu einer UVP-Pflicht führen würden.



Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage zur chemischen Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in einer bestehenden Halle. Durch das Vorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt.

Das Vorhaben liegt in keinem der in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Gebiete.

Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop oder geschützte Landschaftsbestandteile sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Europäische Schutzgebiete des Netzes Natura 2000 (FFH- und SPA-Gebiete) werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Die nächstgelegenen biotopkartierten Bereiche bzw. Schutzgebiete befinden sich in > 500 m Entfernung.

Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich in > 500 m Entfernung. Das Vorhaben liegt ebenfalls in keinem Gebiet, in dem die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Das nächstgelegene Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte (Wohngebiet „Wohnquartier Römerstraße“ an der Augsburgener Straße der Stadt Gersthofen) liegt ca. 400 m östlich der geplanten Anlage. Aufgrund der großen Entfernung und der geplanten Emissionsminderungsmaßnahmen für Geruchsemissionen (Aktivkohlefilter) ist dieses Gebiet von möglichen Emissionen der geplanten Anlage nicht betroffen. Da die Anlage nicht in den Anwendungsbereich der Störfallverordnung fällt, ist hier auch kein Sicherheitsabstand zu ermitteln.

Weiterhin sind die verfahrensgegenständlichen Stoffe zwar als wassergefährdend eingestuft und werden somit vom Regelungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erfasst. Jedoch findet ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur innerhalb ausreichend dimensionierter und beständiger Rückhalteeinrichtungen statt. Beim Betrieb anfallende Abwässer werden in die örtliche Kanalisation eingeleitet. Die nächstgelegene Wasserstraße (Lech) befindet sich erst in ca. 1 km Entfernung, Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Augsburg, den 21.06.2023
Landratsamt Augsburg

Höhr
Geschäftsbereichsleiterin